

Zelle/ Bautzen 1954



Der rechtliche Umgang mit der SED-Diktatur

Buchseiten 352-358

„Die strafrechtliche Behandlung der von der SED angeordneten Verbrechen, sei es in Form permanenter Menschenrechtsverletzungen, sei es in Form des „Schießbefehls“ an der innerdeutschen Grenze, sei es in der Nichtbeachtung von auch in der DDR vorhandenen formalrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Individuums (Post,-Telefongeheimnis ect.) hat von Beginn an eine bisweilen erregte Diskussion im vereinten Deutschland ausgelöst. Während eine Koalition von potenziell betroffenen SED-Führungskadern und linken westdeutschen Juristen und Sozialwissenschaftlern von „Siegerjustiz“ spricht, konstatieren die noch lebenden Opfer der SED-Diktatur, dass die strafrechtliche Sanktionierung des erlittenen Unrechts weitgehend ausblieb und sprechen von einem abermaligen „Versagen der Justiz“.

In der DDR wurden nach bisherigen Schätzungen mehr als 200.000 Personen Opfer der von der SED gelenkten politischen Strafjustiz. Werden in den fünfziger Jahren als „Wirtschaftsverbrecher“ Verurteilten und die als politische Gegner des Systems in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren Benachteiligten hinzugezählt, erhöht sich die Zahl der Betroffenen um weitere etwa 200.000 (Werkentin 1998). Vor diesem Hintergrund nehmen sich das Ausmaß der rechtlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur und vor allem deren Ergebnis recht bescheiden aus. Von den 85.000 Ermittlungsverfahren, die in Berlin und den neuen Ländern gegen annähernd einhunderttausend Beschuldigte eingeleitet worden sind, endete nur ein Bruchteil mit einer Anklage oder gar mit einer Verurteilung. Selbst von den mehr als 3000 Ermittlungsverfahren wegen Gewalttaten an der DDR-Grenze wurden rund 90% eingestellt. Von den etwa 450 Personen, überwiegend Grenzsoldaten, die bis Mitte 2002 wegen Tötung oder Verletzung von Flüchtlingen an der innerdeutschen Grenze angeklagt worden waren, wurde ein Drittel freigesprochen. Zu Haftstrafen ohne Bewährung wurden nur sieben Todesstrafen verurteilt, mehr als die Hälfte der Delinquenten erhielt Bewährungsstrafen. (Grafe 2004)

Die Berliner Staatsanwaltschaft II, die die Hauptlast der juristischen Aufarbeitung zu leisten hatte, leitete etwa 15 000 Ermittlungsverfahren ein, wovon bis zum Jahr 2000 nur etwa jedes Fünfundzwanzigste zur Anklage führte, d.h. es kam zu 422 Anklagen mit 728 Angeklagten. Der Rest der Verfahren wurde, sofern abgeschlossen, eingestellt. Die meisten Anklagen und Verurteilungen gab es im Bereich „Gewalttaten an der Grenze“. Zu Verfahren und Verurteilungen gegen Rechtsbeugung kam es nur in Einzelfällen. Die Justiz tat sich auf diesem Feld besonders schwer, ging es hier doch um Vertreter der eigenen Zunft. Wie schon nach 1945 blieben damit die vom Justizpersonal im Namen einer verbrecherischen Obrigkeit verübten Vergehen weitgehend ungesühnt. „Die Privilegien von politisch Kriminellen hat in Deutschland Tradition: Kein einziger Richter der nationalsozialistischen ‚Sondergerichte‘ oder des ‚Volksgeschichtshofs‘ ist in der Bundesrepublik rechtskräftig verurteilt worden.“ (Grafe 2004 S.318/9)

Unter den Angeklagten befanden sich auch prominente Vertreter der SED, die an herausgehobener Stelle Verantwortung für das Grenzregime trugen. Von ihnen wurden nur acht Vertreter der politischen und 38 Mitglieder der militärischen Führung sowie achtzig Angehörige der Grenztruppen rechtskräftig verurteilt. (Bräutigam 2004 S.975) Insgesamt gab es nach Schätzungen etwa 900 rechtskräftige Verurteilungen, darunter waren 650 ehemalige DDR-Bewohner. Zumeist erhielten sie Freiheitsstrafen auf Bewährung, die sie allerdings zumeist im „offenen Vollzug“ ableisten durften. Die Zahl der Verurteilungen fiel in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch aus, wobei in Berlin und Sachsen die meisten Urteile zustande kamen. (Bauer 2003, S.52/53)

Die meisten, etwa 50 000 Verfahren in Berlin und in den neuen Ländern wurden gegen Juristen wegen Rechtsbeugung angestrengt, was zu etwa 150 Verurteilungen von Staatsanwälten, Richtern und ehemals in Rechtsverfahren involvierte MfS-Bedienstete führte. Gegen ehemalige Mitarbeiter des MfS wurden mehrere zehntausend Ermittlungsverfahren eingeleitet, die mit nur wenigen Verurteilungen

endeten (ca.60), woraus bis heute ehemalige MfS-Führungskader die Rechtmäßigkeit ihres damaligen Tuns ableiten. Sie unterstellen der deutschen Justiz, sie wollten „die DDR-Sicherheitsorgane den faschistischen Mordapparaten gleichsetzen und von der eigenen dunklen Kontinuität der BRD zum Faschismus ablenken“. Dabei übersehen sie, dass es sich bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen um einen begrüßenswerten rechtstaatlichen Vorgang unter besonderen politisch vorgegebenen Bedingungen handelt und keinesfalls um einen „der beschämendsten Vorgänge der Abrechnung der BRD mit einem gehassten und untergegangenen Gegner“ (Bischoff/Coburger 2003, S. 141 und 236).

Auch ignoriert die Position, dass die ersten Ermittlungsverfahren gegen führende SED-Funktionäre schon von der DDR-Staatsanwaltschaft eingeleitet worden waren, etwa gegen Erich Honecker wegen Todschlags. Darüber hinaus ermittelte sie u.a. gegen Willi Stoph, Werner Krolikowski, Günter Mittag und der deutschen Vereinigung wurden nur 52 Personen angeklagt, von denen 25 verurteilt wurden. Rechtskraft erlangte nur ein einziges Urteil. Der ehemalige CDU-Abgeordnete Gerald Götting und der ehemalige FDGB Vorsitzende Harry Tisch zum Beispiel erhielten Freiheitsstrafen von 18 Monaten. Götting ließ sein Privathaus aus Mitteln der CDU (etwa 100 000 Mark) umbauen. Der wegen Amtsmissbrauch angeklagte und verurteilte Harry Tisch, Mitglied des Politbüros, hatte in dem von ihm persönlich genutzten Staatsjagdgebiet Eixen zu Lasten des Gewerkschaftsbundes Baumaßnahmen angeordnet. Darüber hinaus ließ er sich vom FDGB Urlaubsaufenthalte finanzieren (Fahnenschmidt 2000)

Vor allem die nach der Vereinigung durchgeführten Prozesse gegen die politische Führung des SED-Staates verloren sich in Verfahrensstreitigkeiten. Im Prozess gegen Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) ging es anfangs mehr um den Gesundheitszustand von Honecker, Stoph und Mielke als um den Sachverhalt: Wegen ihres tatsächlich oder angeblich schlechten Gesundheitszustandes konnten sie nicht verurteilt werden. Honecker, der sich in den Jahren zuvor durch Flucht ein Strafverfahren entzogen hatte, durfte nach Chile ausreisen und starb dort 1994 (Bräutigam 04 S.971/2)

Das Bemühen der Justiz im vereinten Deutschland, die Täter am unteren Ende der Befehlskette milder als die an deren oberen Ende zu bestrafen, führte nicht zuletzt deshalb zu häufig unangemessenen Ergebnissen, weil im Prozess gegen NVR-Mitglieder u.a. Verteidigungsminister Heinz Keßler, vergleichsweise milde Strafen ausgesprochen worden waren. Nachfolgende Gerichte befanden sich daher „in einem Strafzumessungskorsett“. Man sieht also den NVR-Prozess als eine Art „Muttermutterverfahren“ an und stuft die Strafen gegen Befehlshaber, die dem NVR unterstellt waren, entsprechend ab, sie werden immer geringer (Grafe 2004 S.306). Zusammenfassend kann man daher von weitgehendem Scheitern der Bemühungen um juristische Aufarbeitung der SED-Diktatur oder allenfalls von „symbolischen Strafrecht“ sprechen (Clemens/Basdorf).

Schuld daran waren vor allem die im Einigungsvertrag vereinbarten Rahmenbedingungen für die Behandlung von SED-Unrecht. Anders als die Alliierten nach 1945 wollte man keine Sondergesetze schaffen. Ermittelt und bestraft werden sollte nur nach dem zur Tatzeit gültigen DDR-Recht bzw. nach bundesdeutschen Gesetzen, sofern diese milder waren. Damit geriet die Justiz in eine „Positivmusfalle“. Diese Entscheidung für die Anwendung des Rückwirkungsverbots ist jedoch fragwürdig: das Recht setzt rechtsstaatliche Verhältnisse voraus und lässt sich daher auf Systemkriminalität in menschenrechtsverachtenden Diktaturen nicht anwenden. (Wassermann1999) Zudem verfügt die Rechtswissenschaft mit der Radbruchschen Formel über einen anerkannten Maßstab des Umgangs mit verbrecherischen Systemen. Nach diesem von dem sozialdemokratischen Rechtswissenschaftler und Politiker Gustav Radbruch in der frühen Nachkriegszeit entwickelten Grundsatz muss eine strafrechtliche Verfolgung auch dann möglich sein, wenn im betreffenden Regime zur Tatzeit keine entsprechende formale, „positivistische“ Handhabe bestand, es sich aber tatsächlich um schwerste Vergehen gegen Sittengesetz und Rechtsempfinden handelte.

Da im SED-Staat weder eine unabhängige Justiz existierte noch ein Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür bestand und die Auslegung von Gesetzen politischer Opportunität unterlag, kam das gleichwohl verhängte Rückwirkungsverbot faktisch einer Amnestie gleich. Die für den Einigungsvertrag Verantwortlichen konnten oder wollten anscheinend nicht sehen, dass die SED, als Partei der „Sozialistischen Gesetzlichkeit“ ohnehin über Staat und Recht stehend, stets in laufende Verfahren eingreifen und deren Ergebnisse vorgeben konnte.

Dabei stützte sich die Parteiführung auf ein Justizpersonal, das ihr loyal ergeben war. Die politische Justiz in der DDR war kein Instrument unabhängiger Rechtspflege, sondern nur ein besonders brutales Werkzeug der SED (Schroeder 1998 S.423 ff).

Da mit dem Rückwirkungsverbot ursprünglich keineswegs intendiert war, eine menschenrechtsfeindliche innerstaatliche Rechtslage nachträglich zu legitimieren, begrenzte das Bundesverfassungsgericht 1996 das Rückwirkungsverbot bei Systemunrecht. Unter Bezugnahme auf die Radbruchsche Formel konnte das DDR-Recht nunmehr nach den Maßstäben allgemein anerkannter Menschenrechte ausgelegt werden. In seiner Zurückweisung der von den Angeklagten im NVR-Verfahren eingereichten Revision bekräftigte der Bundesgerichtshof (BGH) seine Rechtsauffassung " dass die Staatspraxis der DDR, die die vorsätzliche Tötung von Flüchtlingen durch Schusswaffen, Selbstschussanlagen oder Minen zur Vermeidung einer Flucht aus der DDR in Kauf nahm, wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte nicht geeignet ist, die Täter zu rechtfertigen, weil das praktizierte DDR-Recht in Wahrheit Unrecht war. (zitiert nach Bräutigam 2004 S.972/973) Der ehemalige Bürgerrechtler Jens Reich drückte diesen Sachverhalt einfach und unmissverständlich aus: „Die Menschenjagd auf Flüchtende (von hinten) mit der Automatikwaffe im Anschlag ist durch kein Grenzgesetz zu rechtfertigen. Für die Tötungsmaschinen gibt es nicht einmal ein solches Feigenblatt.“

Angesichts der geringen Anzahl von Schuldsprüchen und der überaus milden Urteile ist es nachgerade lächerlich, von Siegerjustiz zu sprechen. So erhielt zum Beispiel ein 1999 rechtskräftig wegen Mordes verurteilter ehemaliger Feldwebel, der einen auf der Flucht befindlichen Unteroffizier zur Verhinderung der Flucht aus 5 cm Abstand in den Rücken geschossen hatte, nur vier Jahre Haft. Im Vergleich zu Strafen, die bei „unpolitischer Kriminalität“ verhängt werden, fielen die Urteile für die Menschenrechtsverletzungen der SED nachgerade harmlos aus. Die Strafen für Heinz Keßler, Fritz Strelitz und Günter Gabriel entsprechen denen für drei Kassenräuber. Generalmajor Erich Wöllner ist verurteilt worden wie ein Autoschieber. Die Strafe für Politchef Gerhard Lorenz ist nicht höher als die für einen Hoteldieb. Die Strafe für den Todesschützen im Falle Heiko Runge ist niedriger als die Strafe für einen Ladendieb.

Der moderate rechtliche Umgang mit den wenigen Verurteilten aus der politischen und militärischen Führung der DDR zeigte sich auch in der Begnadigung prominenter Verurteilter durch den CDU-geführten Senat von Berlin. Der Chef der Grenztruppen in der DDR und stellvertretende Minister für nationale Verteidigung Klaus-Dieter Baumgarten, wurde wegen Todschlags zu sechseinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Während seiner Haftzeit war er Freigänger und konnte u.a. an politischen Veranstaltungen der PDS teilnehmen. Nach etwa hälftiger Strafverbüßung wurde er begnadigt. Der letzte SED-Generalsekretär, Egon Krenz, erhielt wegen seiner Mitverantwortung für die Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze ebenfalls sechseinhalb Jahre Haft, wurde aber nach nicht einmal vier Jahren vorzeitig entlassen und zuvor war er Freigänger im offenen Strafvollzug.

Wenn eine angemessene strafrechtliche Ahndung des SED-Unrechts aufgrund der Vorbedingungen schon kaum möglich war, hätten die Prozesse wenigstens aufklärende Funktion haben können. Aber dies war vor allem aus zwei Gründen nicht der Fall. Zum einen erregten die anfänglichen Verfahren gegen die Mauerschützen unter dem Motto „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen“ den Unmut eines großen Teils der Bevölkerung. Zum anderen kam der Prozess gegen die Machtzentrale der SED, das Politbüro, zu spät. Die zuständige Staatsanwaltschaft erhob zuerst Anklage gegen die Mitglieder des nationalen Verteidigungsrates, wodurch die tatsächlichen Machtstrukturen in der DDR vernebelt wurden. Das erst Jahre später doch noch geführte Verfahren gegen Politbüromitglied wie Egon Krenz und andere versandete ohne aufklärende Wirkung und wurde von der Öffentlichkeit kaum noch zur Kenntnis genommen.

In leider nur eingeschränkter Weise ist bei diesen Verfahren dennoch deutlich geworden, dass auch in totalitären Systemen Schuld individuell zugerechnet werden kann. Das Prinzip der individuellen Verantwortung, für einen Rechtsstaat konstitutiv, wurde damit gestärkt.

Befremdlich mutete in diesem Kontext das Verhalten einiger linker westdeutscher Juristen an, die auf eine unbedingte Geltung des Rückwirkungsverbot pochten. Nachdem sich Rechtswissenschaftler aus diesem Spektrum mit guten Grund jahrzehntelang über die lange Zeit weitgehend ausgebliebene Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz erregt hatten, verhinderten sie nur mit Argumenten, deren Anwendung auf die NS-Zeit sie nie akzeptiert hätten, das

Entstehen von Unrechtsbewusstsein bei den Betroffenen. Im Gegenteil: Zahlreiche Veröffentlichungen entlasteten die Täter, erklärten sie sogar zu Opfern einer „Siegerjustiz“ und verhöhnten damit die tatsächlichen Opfer der SED-Diktatur. Das mit wenigen Ausnahmen ausgebliebene Unrechtsbewusstsein der Täter und Mittläufer, die sich zumeist auf „ Verbotssirrtum“ beriefen, wird jedenfalls das politisch-moralische Klima im vereinten Deutschland noch auf lange Zeit belasten. „

.....

Quelle und Autor: Titel: „Die veränderte Republik“ 767 Seiten von Klaus Schroeder München 2006, Bayerische Landeszentrale für politische Bildung. ISBN -13 978-3-896502315

<http://www.perlentaucher.de/buch/26120.html>

Der Autor: Klaus Schroeder geboren in Lübeck.Travemünde ist promovierter Soziologe und habilitierter Politwissenschaftler, leitet an der FU Berlin neben den Forschungsverbund SED-Staat die Arbeitsstelle Politik und Technik und arbeitet als Professor am Otto-Suhr Institut der FU Berlin.

Zusammengestellt am 24.2.2010 zu Aufarbeitungszwecke von DDR-Diktatur; sed-opfer-hilfe.de
Auszüge aus Seiten 352-358 1.Absatz